

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Entsorgungsdienstleistungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Entsorgungsdienstleistungen durch die EEW Energy from Waste GmbH und alle Gesellschaften der EEW Energy from Waste-Gruppe (nachfolgend „EEW“ oder „AG“ genannt), einschließlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich von EEW schriftlich bestätigt werden. Einer Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird grundsätzlich widersprochen; ein wirksamer Vertrag setzt in diesem Fall voraus, dass eine Einigung über die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt ist.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der EEW sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung des Kunden oder schriftlicher Auftragsbestätigung durch EEW oder durch einen von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag oder durch Lieferungen des Kunden innerhalb der Geltungsdauer des Angebots zustande. Entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail werden von beiden Seiten akzeptiert, das Sendeprotokoll gilt als Beweis des Zugangs. Dies gilt auch für Vertragsergänzungen oder Nebenabreden.

### 3. Leistungsumfang

Soweit nicht anders im Vertrag geregelt, umfassen die Leistungen von EEW die entgeltliche, ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Entsorgung der angebotenen Abfälle und optional alle damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen (z.B. Containergestellung, Transport, Aufbereitung).

Die zu den EEW-Anlagen gelieferten Abfallmengen werden zwischen EEW und dem Kunden üblicherweise donnerstags für die Folgewoche vereinbart. Die Abnahme durch EEW erfolgt in Zeiten von geplanten und/oder ungeplanten Anlagenstillständen nur in eingeschränktem Umfang. Eine Verpflichtung zur Abnahme besteht in diesen Fällen grundsätzlich nicht, soweit dies nicht explizit schriftlich vereinbart worden ist.

EEW ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte bewirken zu lassen.

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die Preise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist.

Die Preise gelten frei verladen Abholort (soweit vereinbart) bzw. Anlieferort der im Angebot genannten Entsorgungsanlage(n) nach Wahl von EEW. Abrechnungsgrundlage für die Transport- und Entsorgungsleistung ist das Wiegeprotokoll einer amtlich geeichten Waage der EEW oder eines Dritten vor Entladung.

Notwendige Nebenkosten im Zusammenhang mit der Annahme des Abfalls, wie z.B. Kosten für besondere Sicherungsmaßnahmen, Gebühren, Fahrzeugreinigungskosten, Verkehrsabgaben und Verwaltungsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Angelieferte Mengen <400 kg werden aufgrund § 31 Abs. 1 MessEG i.V.m. dem § 23 Abs. 1 MessEV nicht mit dem vereinbarten Preis, sondern pauschal pro Anlieferung mit 60 € je Tonne abgerechnet.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der für den jeweiligen Zeitraum ausgestellten Rechnung in voller Höhe ohne Abzug an uns zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist tritt automatisch und ohne dass es einer weiterer Mahnung bedarf, Verzug ein. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist EEW berechtigt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die EEW kann für zukünftige Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und sämtliche Forderungen sofort fällig stellen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist. Leistet der Kunde den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann EEW vom Vertrag zurücktreten.

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber fälligen Forderungen von EEW ist nur zulässig, soweit es sich um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Kunden handelt.

#### **5. Termine, Liefer- und Leistungszeit, höhere Gewalt**

Bei Anlieferung der Abfälle am Anlieferort der im Angebot genannten Entsorgungsanlage werden Warte- und Standzeiten, inkl. Entladezeit, von bis zu 1,5 Stunden nicht vergütet. Darüber hinaus anfallende Warte- und Standzeiten werden je angefangene 30 Minuten mit 25,- € vergütet. Die in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag angegebenen Termine, Liefer- und Leistungszeiten sind verbindlich. Abweichungen bis zu 5 Stunden vom zugesagten Zeitpunkt für Bereitstellung eines Fahrzeugs bzw. Abholung des Abfalls gelten als unwesentlich und begründen für den Kunden keinerlei Ansprüche gegen uns. Sofern es bei der Abholung des Abfalls durch EEW an der Anfallstelle durch vom Kunden zu verantwortende Gründe zu Mehrkosten durch Wartezeiten (Zeit zwischen Ankunft und vollständiger Beladung) von mehr als 30 Minuten kommt, muss der Kunde diese je angefangene 30 Minuten mit 25,- € erstatten. Gleiches gilt für die Kosten von Leerfahrten oder die bei Unterschreitung des Ladegewichtes von 20 Tonnen je Tour entstehen.

Liefer- und Leistungsstörungen, die auf höhere Gewalt oder auf Umstände zurückzuführen sind, auf die EEW keinen Einfluss hat und die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vorhersehbar waren und mit zumutbarem Aufwand auch nicht abgewendet werden konnten und welche die Liefer-

und/oder Leistungsmöglichkeit wesentlich erschweren oder ganz oder teilweise unmöglich machen, wie z.B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Transportbehinderungen, entbinden EEW von ihrer Liefer- und/oder Leistungspflicht, solange sie andauern. Der Kunde kann daraus keine Rechte herleiten, es sei denn, EEW hätte grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

## **6. Entsorgungsnachweis, Begleitschein**

Der Kunde ist verpflichtet, dem Fahrer bei Abholung oder Anlieferung des Abfalls die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen (z.B. NachweisVO, GüKG) auszuhändigen. Die von EEW erstellten Annahmepapiere/TAN-Nummern müssen mitgeführt werden.

Ist der Kunde nicht in der Lage, unserem Beauftragten die erforderlichen Papiere vor Aufnahme des Abfalls oder Entladung zu übergeben, kann EEW vom Vertrag zurücktreten oder die Papiere selbst beschaffen. EEW berechnet dafür eine Pauschale von EUR 12,50 zuzüglich Mehrwertsteuer für jedes Formular.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat EEW Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die entstandenen Kosten. Soweit der Abfall bereits seitens der EEW oder eines Unterauftragnehmers bei dem Kunden vor Ort aufgeladen worden war, verpflichtet sich der Kunde, das Fahrzeug unverzüglich auf seine Kosten wieder zu entleeren. Kommt er innerhalb einer angemessenen Nachfrist dieser Pflicht nicht nach, wird das Fahrzeug auf Kosten des Kunden durch EEW entleert. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung behält sich EEW vor.

## **7. Erfüllungsort, Gefahrübergang**

Erfüllungsort ist in jedem Fall der Betrieb oder der mit dem Kunden vereinbarte Abholort des Abfalls oder bei Lieferung die Anlage von EEW. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung sowie die abfallrechtliche Verantwortung der von EEW zur Verwertung/Beseitigung zu übernehmenden Abfälle geht, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, erst mit dem Abkippen des Abfalls in den Bunker der Anlage oder - im Falle der Abholung des Abfalls - durch Übernahme des mit der Durchführung des Transports Beauftragten auf EEW über. EEW gilt ab diesem Zeitpunkt als Abfallbesitzer im abfallrechtlichen Sinne.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Transport und die Verwertung und/oder Beseitigung der von EEW übernommenen Abfälle erfolgt ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen. EEW behält sich vor, den Umfang der Gewährleistung und die Gewährleistungsfristen den Verhältnissen des Einzelfalles durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen anzupassen.

Die Haftung von EEW ist auf die Schäden begrenzt, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Soweit zulässig, ist die Haftung der EEW für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

## **9. Liefer- und Leistungsvorbehalte, Störstoffe**

EEW hat das Recht, die vom Kunden in den Fahrzeugen geladenen Abfälle zurückzuweisen, wenn diese nicht den im Vertrag oder der für die Anlage festgelegten Spezifikationen, Zusammensetzungen, Abmessungen, Gewichten und/oder sonstigen für den Transport oder die Entsorgung maßgeblichen Eigenschaften entsprechen.

Stoffe oder Bestandteile der Abfälle, die einen schadlosen und ordnungsmäßigen Transport oder die schadlose und ordnungsmäßige Verwertung behindern oder ganz oder teilweise unmöglich machen oder zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit des eingesetzten Transportmittels oder der Verwertungsanlagen einschließlich aller zur Vor- und Nachbehandlung erforderlicher Anlagenteile führen können (Störstoffe), werden ausgesondert und vom Transport ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, die ausgesonderten Störstoffe zurückzunehmen bzw. zu behalten.

Wird die nicht vertragsgerechte Qualität oder Beschaffenheit des Abfalls erst nach Übernahme durch EEW bzw. deren Erfüllungsgehilfen erkannt, so hat der Kunde die EEW im Zusammenhang mit einer gegebenenfalls erforderlich werdenden anderweitigen Entsorgung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu erstatten.

## **10. Sonstige Regelungen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Entsorgungs- oder Liefervertrag, für den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist der jeweilige Sitz des AG. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von EEW schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sie eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung wird dann durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt; das gleiche gilt für das Ausfüllen einer Lücke.